

[REDACTED] /dto.

In Sachen

[REDACTED]
258/99

nehmen wir auf den Schriftsatz der Gegenseite vom [REDACTED] zu folgt Stellung:

Die Antragstellerin läßt unwahr vortragen. Richtig ist in diesem Zusammenhang folgendes:

Die Ärztin des Gesundheitsamtes hatte Bedenken gegen eine Einschulung von [REDACTED], da seine Feinmotorik noch nicht genugend ausgesprogt sei.

Obwohl beide Elternteile dennoch eine Einschulung befürworteten (der Antragsgegner war ursprünglich dagegen) wurde der Antragsgegner von der Antragstellerin gebeten ein diesbezügliches Gespräch beim Jugendamt zu führen. Das Ergebnis dieses Gesprächs war, daß [REDACTED] eingeschult und seine Feinmotorik durch eine Fachkraft verbessert werden sollte.

Bei diesem Gespräch, es fand am 29.06.2000 statt, hat der Antragsgegner von den weiteren (bereits im Schriftsatz vom 02.06.2000 erwähnten) weiteren Tests, die die Antragstellerin [REDACTED] hat durchführen lassen, erfahren. Des Weiteren hat der Antragsgegner bei diesem Gespräch auch die anderen, bereits im

Schriftsatz vom 02.06.2000 "Aktivitäten" der Mutter in Bezug auf erfahren, insbesondere von der Verbesserung der Mutter-Kind-Beziehung bei der Erziehungsberatungsstelle. Nach Auskunft der Antragstellerin nämlich wurde dieses Verfahren während des Gespräches beim Jugendamt durchgeführt. Wie sich herausstellte hat jedoch die Antragstellerin nicht die Wahrheit gesagt. Der Antragsgegner ging am besagten Tage, (die Antragstellerin war aus verständlichen Gründen dagegen) mit zur Erziehungsberatungsstelle und mußte dann feststellen, daß es nicht um die Verbesserung der Mutter-Kind-Beziehung ging, sondern um den weiteren Test auf Schultauglichkeit. Die Auswertung (von einer Einschulung wird abgeraten) wurde den Eltern noch in der Erziehungsberatungsstelle bekanntgegeben. Erst jetzt pladierte die Antragstellerin gegen eine Einschulung, obwohl man noch wenige Stunden vorher beim Jugendamt das Für und Wider einer Einschulung erörtert hatte und beide die Einschulung schließlich befürworteten. Die Parteien vereinbarten daraufhin ein weiteres Gespräch beim Jugendamt am darauffolgenden Tage.

Am Ende dieses zweiten Gespräches bat der Antragsgegner noch um Bedenkzeit bis zum folgenden Mittwoch (also den 31.05.2000). Den Antrag auf Aufnahme in die Förderklasse hat die Antragstellerin dem Antragsgegner auf seine Bitte hin mitgegeben. Frau [redacted] vom Jugendamt wird diese Angaben bestätigen können.

Schließlich entschied sich der Antragsgegner für die Aufnahme in die Förderklasse. Nebenbei sei angemerkt, daß der Antragsgegner von früher gesehen hatte - und dies dokumentiert seine väterliche Fürsorge - daß [redacted] nicht einschulungsreif war. Dies wurde ihm im Schriftsatz der Gegenseite vom 25.04.2000 dann auch vorgehalten. Nachdem sich also der Antragsgegner für die Aufnahme in die Förderklasse entschieden hatte wollte dieser, um weitere Überraschungen zu vermeiden, die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen. Er wollte den von Antrag selbst in der Schule abgeben um sich somit auch noch weitere Informationen über den Verlauf der an der Schule durchgeführten Tests geben lassen. Zu diesem Zeitpunkt hatte er den streitgegenständlichen Antrag vollständig ausgefüllt, aber noch nicht unterschrieben. Er bat seine Frau nun, diesen Antrag zu unterschreiben und die Abgabe bei der Schule ihm zu überlassen. Sie hatte daraufhin nicht unterschrieben mit dem Hinweis, daß dies nunmehr nicht mehr nötig sei.

Am 01.06.2000 hat der Antragsgegner die Antragstellerin darum gebeten, den Antrag zu unterschreiben. Sie sagte nun, daß sie sich auf keine Diskussionen mehr einlassen werde. Als sie dann die Kinder am 03.06.2000 bei dem Antragsgegner abholte überreichte sie ihm den unterschriebenen Antrag. Zwischenzeitlich waren Pfingstferien und der Antragsgegner konnte den Antrag nicht mehr persönlich in der Schule abgeben. Der Antragsgegner hat den unterschriebenen Antrag dann in den Briefkasten der Schule eingeworfen. Die Schule reagierte auch

umgehend auf diesen Antrag. Sie übermittelte am 14.06.2000 den Bescheid, daß das Kind wegen mangelnder Schulreife um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt ist und eben in diese Forderstufe kommt.

B e w e i s : Mitteilung der Gartenschule vom 14.06.2000 in Fotokopie.

Die Antragstellerin dokumentiert mit ihrem neuerlichen Vorstoß wieder einmal, daß an ihren Ausführungen nichts entscheidunserhebliches dran ist.